

## BFH-Leitsatz-Entscheidungen

### Heute neu:

- [Kindergeld: Rückwirkende Aufhebung einer Kindergeldfestsetzung](#)  
Urteil vom 03.03.2011, Az: III R 11/08
- [Werbungskosten: Sprachkurs im Ausland](#)  
Urteil vom 24.02.2011, Az: VI R 12/10
- [Unverbindliche Auskunft: Finanzbehörde bei Änderung der Rechtslage nicht gebunden](#)  
Urteil vom 30.03.2011, Az: XI R 30/09

### Urteile und Beschlüsse:

#### **Kindergeld: Rückwirkende Aufhebung einer Kindergeldfestsetzung**

Urteil vom 03.03.2011, Az: III R 11/08

EStG § 70 Abs. 2 Satz 1

1. Eine positive Kindergeldfestsetzung hat als Verwaltungsakt mit Dauerwirkung Bindungswirkung für die Zukunft. Sie ist damit zugleich Rechtsgrundlage für die fortlaufende monatliche Zahlung des Kindergeldes (Monatsprinzip). Durch die fortlaufende Zahlung wird daher nicht monatlich eine neue Festsetzung vorgenommen.

2. Ist die Kindergeldfestsetzung zunächst rechtmäßig und wird sie nachträglich unrichtig, weil die Anspruchsvoraussetzungen im Nachhinein entfallen sind (Änderung der Verhältnisse), so ist die Festsetzung ab dem Folgemonat der Änderung, also gegebenenfalls auch rückwirkend, aufzuheben (§ 70 Abs. 2 Satz 1 EStG).

#### **Werbungskosten: Sprachkurs im Ausland**

Urteil vom 24.02.2011, Az: VI R 12/10

EStG § 9 Abs. 1 Satz 1

1. Auch wenn ein auswärtiger Sprachkurs nur Grundkenntnisse oder allgemeine Kenntnisse in einer Fremdsprache vermittelt, diese aber für die berufliche Tätigkeit ausreichen, kann der Kurs beruflich veranlasst sein und deshalb die Kursgebühr als Werbungskosten abgezogen werden.

2. Die Wahl, einen Sprachkurs auswärts zu besuchen, ist regelmäßig privat mitveranlasst. Bei der deshalb gebotenen Aufteilung der Reisekosten in Werbungskosten und Kosten der privaten Lebensführung kann dann auch ein anderer als der zeitliche Aufteilungsmaßstab angezeigt sein.

### **Unverbindliche Auskunft: Finanzbehörde bei Änderung der Rechtslage nicht gebunden**

Urteil vom 30.03.2011, Az: XI R 30/09

UStG 1999 § 4 Nr. 14, Richtlinie 77/388/EWG Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. c

1. Ändert sich die einer unverbindlichen Auskunft zugrunde liegende Rechtslage, ist das Finanzamt nicht nach Treu und Glauben gehindert, einen der geänderten Rechtslage entsprechenden erstmaligen Umsatzsteuerbescheid zu erlassen, es sei denn, es hat anderweitig einen Vertrauenstatbestand geschaffen.

2. Das Finanzamt schafft in der Regel nicht dadurch einen Vertrauenstatbestand, dass es nach Änderung der einer unverbindlichen Auskunft zugrunde liegenden Rechtslage einen entsprechenden Hinweis an den Steuerpflichtigen unterlässt.